schränkt war und vereinbarungsgemäß nur bis zur Weiterveräußerung der Ware ausgeübt werden durste, und sagt dann weiter wörtlich:

» Bum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man von dem gesetgeberischen Bwede des § 46 KD. ausgeht. Dier ist zunächst auf die Begründung des Entwurfs der Konkursordnung zu dem mit § 46 gleichslautenden § 38 alte Fassung zu verweisen. Bei der Rechtsertigung der Ausdehnung des Anspruchs auf den Fall, daß die fremde Sache schon vor der Erössnung des Konkursversahrens vom Gemeinschuldner versäußert worden war, die Gegenleistung aber noch aussteht, sinden sich dort die Sähe:

Es würde aber zu einer offenbaren Unbilligkeit ausschlagen, wollte man gestatten, daß der Berwalter den Erlös für eine Sache, die dem Gemeinschuloner nicht gehörte und die er unrecht mäßig veräußert hatte, zur Konkursmasse und zur Berteilung unter alle Konkursgläubiger einzöge. Die Billigkeit verlangt, daß auch hier die Forderung auf den Erlös als dem Bindikationsberechtigten zustehend

angefehen merbe.

Siernach haben die Billigkeitserwägungen des Gesetzebers auf den Fall abgestellt, daß die Veräußerung durch den Gemeinschuldner unrechtmäßig war. Sält man hieran fest, so ist weiter mit Jaeger (Komm. 3. KO. 5. Aufl. Anm. 3 zu § 46, Bd. I S. 711) von dem aus dem Wesen der Ersataussonderung herzuleitenden Sate auszugehen, daß § 46 KO. Ansprüche nicht schaffen, sondern lediglich verstärken will . . . «

Nach dieser Entscheidung, die auch in späteren Urteilen bes Reichsgerichts ausdrücklich aufrechterhalten worden ift (vgl. RG3. Bb. 133 C. 40 ff. und RG3. Bb. 138 C. 81 ff.), befteht ein Erfats aussonderungsanspruch des unter Eigentumsvorbehalt liefernden Bertaufers nach RD. § 46 alfo dann nicht, wenn der Beitervertauf mit Einverständnis des erften Berfäufers erfolgte. Bann bas Einverftandnis des Bertaufers jum Beitervertauf anzunehmen ift, ift Sache ber tatfächlichen Feststellung im Einzelfalle. Dabei wird man davon ausgehen können, daß dieses Einverständnis nicht etwa nur dann angenommen werden fann, wenn in der Eigentumsvorbehaltstlaufel des Bertäufers ausdrüdlich gefagt ift, daß der Beiterverfauf im Rahmen des ordnungsgemäßen Beschäftsverfehrs auch ichon vor vollständiger Bahlung julaffig ift, fondern das Einverständnis zur Weiterveräußerung tann auch aus den Umftänden des einzelnen Falles sich ergeben, insbesondere daraus, daß die Ware einem Wiederverfäufer für dessen Geschäftsbetrieb geliefert wird und der Berfäufer ohne weiteres daher mit einer Weiterveräußerung durch den Räufer rechnen muß.

Diese einschränkende Auslegung von KD. § 46 nimmt dem Eigentumsvorbehalt in einer großen Anzahl von Fällen seinen Wert. Der Verkäuser wird durch den bloßen Eigentumsvorbehalt praktisch nur dann noch gesichert, wenn die von ihm gelieserte Ware bei der Konkurseröffnung über das Vermögen des Käusers noch vorhanden ist. Die Folge davon ist, daß der Verkäuser sich nicht nur mit dem bloßen Eigentumsvorbehalt begnügen kann, sondern sich durch weitere Vereinbarungen mit dem Käuser sichern

muß.

Bon den zahlreichen Formulierungen, die der sogenannte erweiterte Eigentumsvorbehalt in der Praxis gefunden hat, sind viele in der Rechtsprechung nicht als genügend angesehen worden. Die vom anfragenden Berlag gewählte Formulierung entspricht in ihrem Wortlaut jedoch den Lieserungsbedingungen, die einer Entsicheidung des Reichsgerichts, abgedruckt in der Sammlung sür Zivilsachen Bd. 136 S. 100 ff., zugrunde lagen. Das Reichsgericht hat damals — entsprechend der Klage der Verkäuserin — dieser die aus den Weiterverkäusen entstandenen Forderungen zuerkannt, weil in der Vereinbarung, daß bei einem Verkauf der Ware vor Bezahlung der dasür erzielte Erlöß dzw. die durch den Weiterverstauf entstandenen Forderungen auf die Lieserantin übergehen, eine die sosorige Abtretung der künstig aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen enthaltende Vereinbarung zu erblicken sei.

Ich halte deshalb im vorliegenden Falle den Anspruch des anfragenden Verlags auf Auszahlung derjenigen Beträge, die nach der Konfurseröffnung aus Weiterverläufen der von ihm gelieserten Bücher eingegangen sind, sowie auf Benachrichtigung der Kunden des Sortimenters, daß die Forderung aus den Weiterverläufen an den Verlag abgetreten worden sei, für begründet.

Dagegen ift insoweit, als der Gegenwert für die Beiterverfäufe dem Sortimenter bereits vor der Konfurseröffnung gugeflossen ist, ein Aussonderungsanspruch dann nicht begründet, wenn die eingegangenen Gelder von dem Sortimenter nicht getrennt von seinem eigenen Geld ausbewahrt worden sind, vor allem wenn beispielsweise die Gelder auf Postsched oder Bantlonto einsgegangen oder in der Ladentasse vereinnahmt worden sind. In diesem Falle ist das Eigentum an dem Geld durch Bersmissen misch ung auf den Sortimenter übergegangen, und der Berleger hatte lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Zahlung des eingegangenen Betrages, aber tein dingliches Recht an dem einsgegangenen Geld. Ein obligatorischer Anspruch gibt im Konturs aber fein Aussonderungsrecht, sondern lediglich eine einsache Kontursforderung.

Bon einer strafrechtlichen Unterschlagung kann meiner Abers zeugung nach keine Rede sein.

Bu b):

Das Weien der Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht darin, daß alle Gesellschafter nur mit ihren Geschäftsanteilen haften, und daß grundsählich eine persönliche Haftung nicht besteht. Die Tatsache, daß nur Mitglieder einer Familie Gesellschafter einer G. m. b. H. sind, und daß diese neben ihren G. m. b. H. Anteilen noch weiteres Vermögen besitzen, kann die persönliche Haftung dieser Gesellschafter für die Schulden der G. m. b. H. nicht begründen.

Auch die Tatsache, daß nach Eröffnung des Konkurses über das Bermögen der G. m. b. H. einer der Gesellschafter eine neue Buchshandlung eröffnet und damit zu erkennen gibt, daß er außer dem in der G. m. b. H. investierten Kapital noch weitere Gelder besitzt,

begrundet feine perfonliche Saftung nicht.

Leipgig, ben 25. Juli 1936

Juftigrat Dr. Hillig

## Ift der Berleger eines Sammelwertes berechtigt, sich das Urheberrecht des herausgebers übertragen zu lassen?

Gesehliche Bestimmungen, welche der Abertragung des Ursheberrechts des Herausgebers an einem Sammelwert als solchem entgegenstehen, bestehen nicht. Es ist aber zu beachten, daß möglicherweise das in Bälde zu erwartende neue Urheberrechtsgesetzt im Anschluß an den im Jahre 1932 veröffentlichten amtlichen Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzt die Abertragung des Urheberrechts an einen Dritten untersagt. Ich halte es deshalb sür ein Gebot der Borsicht, eine Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, welche eine Regelung für den Fall des Verbots der Abertragung des Urheberrechts trifft, etwa solgenden Inhalts:

Sollte durch die später zu erwartende Urheberrechtsgesets gebung mit rüdwirkender Krast die Abertragung des Urheberrechts verboten werden, so überträgt der Bersasser für diesen Fall die an dem Werke bestehenden Werknutzungsrechte, der Bervielfältigung und Verbreitung des Werkes, mit dem Rechte der Anderung des Werkes, salls solche Anderungen für die weitere Verbreitung des Werkes insbesondere in späteren Auflagen ersorderlich werden, auf den Verlag.

Dieses lettere Recht möchte auch für den Fall der Abertragung des Urheberrechts mit besonders als übertragen erwähnt werden. Ob man auch das Abersehungsrecht, das besonders erwähnt werden muß, mit hineinnimmt, hängt von den Umständen

des einzelnen Falles ab.

Der von der Reichsschrifttumskammer unter dem 3. Juni 1935 mit einer Anordnung veröffentlichte Normalverlagsvertrag gilt nur für den geschäftlichen Berkehr zwischen Berfassertrag geistiger Werke und Berlegern. Er enthält eine Bestimmung über die Abertragung des Urheberrechts nicht, andererseits aber auch tein Berbot der Abertragung. Eine solche Abertragung könnte lediglich im einzelnen Falle als Zuwiderhandlung behandelt und nach Punkt 10 der Anordnung als Berstoß gegen verlegerische Pflichten mit Berwarnung, Berweis, Geldbuße und in schweren Fällen mit dem Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer gesahndet werden. Aber wie gesagt, handelt es sich ja wohl bei dem Sammelwerk des anfragenden Berlages nicht um ein schönwissensschaftliches Werk.

Leipzig, den 30. November 1936

Buftigrat Dr. Sillig